

03.11.95**Fz - VP****Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

Verordnung zur Durchführung von § 5 des Regionalisierungsgesetzes für die Jahre 1996 bis 2001**A. Zielsetzung**

Mit der Verordnung soll das Verfahren für die Berechnung und die Überweisung des den Ländern zum Ausgleich für die Übernahme der Verantwortung für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes zustehenden Betrages für die Jahre 1996 bis 2001 geregelt werden. Die Ermächtigung hierzu ergibt sich aus § 5 Abs. 3 des Regionalisierungsgesetzes.

B. Lösung

Gemäß § 5 des Regionalisierungsgesetzes steigt - nach Festbeträgen von 8,7 Milliarden DM in 1996 und 12 Milliarden DM in 1997 - der den Ländern ab 1997 jährlich zustehende Betrag von zunächst 12 Milliarden DM im Jahr 1997 ab 1998 jährlich entsprechend dem Wachstum der Umsatzsteuer; hierbei sollen Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt bleiben. In der Verordnung wird festgelegt, daß der Zuwachs ab 1998 am Umsatzsteueraufkommen des

Leistungsjahres im Vergleich zum Vorjahresergebnis zu bemessen ist. Zum Vollzug während des Leistungsjahres wird vorläufig von geschätzten Wachstumsraten ausgegangen.

Weiter wird klargestellt, daß der in § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes genannte Betrag von 100 Millionen DM für die Jahre 1996 und 1997 zusätzlich zu den in § 5 Abs. 1 genannten Beträgen aus dem Haushalt des Bundes zu zahlen ist.

Die Auszahlung an die Länder erfolgt mit je einem Zwölftel des Jahresbetrages zum 15. eines jeden Monats. Für die Jahre ab 1998 ist eine endgültige Abrechnung des Jahresbetrages zum 15. Februar des Folgejahres vorgesehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine. Die Verordnung regelt lediglich Einzelheiten des Verfahrens für die Berechnung und die Überweisung des den Ländern nach § 5 des Regionalisierungsgesetzes aus dem Mineralölsteueraufkommen zustehenden Betrages für die Jahre 1996 bis 2001.

03.11.95

Fz - VP

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Verordnung zur Durchführung von § 5 des Regionalisierungs-
gesetzes für die Jahre 1996 bis 2001

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (431) - 523 22 - Re 4/95

Bonn, den 3. November 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu
erlassende

Verordnung zur Durchführung von § 5 des Regio-
nalisierungsgesetzes für die Jahre 1996 bis 2001

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

Verordnung zur Durchführung von § 5 des
Regionalisierungsgesetzes für die Jahre 1996 bis 2001

Vom.....1995

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Regionalisierungsgesetzes vom
27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395) verordnet das Bundes-
ministerium der Finanzen:

§ 1

Berechnung der den Ländern in den
Jahren 1996 und 1997 zustehenden Beträge

Von den dem Land Berlin nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des
Gesetzes zustehenden Beträgen von 474,80 Millionen DM für
1996 und 453,96 Millionen DM für 1997 werden jeweils 100
Millionen DM aus dem Haushalt des Bundes gezahlt.
Demgemäß belaufen sich die nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zu
verteilenden Beträge für 1996 auf 1.057,69 und für 1997
auf 4.300,91 Millionen DM.

§ 2

Berechnung der den Ländern in den
Jahren 1998 bis 2001 zustehenden Beträge

Der den Ländern ab dem Jahr 1997 für den öffentlichen Personennahverkehr jährlich zustehende Betrag von zunächst 12 Milliarden DM im Jahr 1997 steigt in den Jahren 1998 bis 2001 jährlich entsprechend dem Wachstum der Steuern vom Umsatz nach Maßgabe des Umsatzsteueraufkommens im Leistungsjahr im Verhältnis zum Vorjahresergebnis; hierbei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt. Im Falle des Wirksamwerdens von Änderungen der Steuersätze bei der Umsatzsteuer nach Satz 1 im Leistungsjahr wird für die Berechnung des Wachstums im Einvernehmen mit den Ländern das Umsatzsteueraufkommen angesetzt, das sich voraussichtlich ohne Änderung der Steuersätze ergeben hätte.

§ 3

Überweisung der an die Länder zu leistenden Beträge durch den Bund

- (1) Die den Ländern nach § 5 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zustehenden Jahresbeträge werden mit je einem Zwölftel zum 15. eines jeden Monats überwiesen.
- (2) In den Jahren 1998 bis 2001 werden zu diesen Terminen vorläufige monatliche Abschlagszahlungen nach Maßgabe des jeweils geschätzten Jahresbetrages geleistet. Die endgültige Abrechnung des Jahresbetrages erfolgt zum 15. Februar des Folgejahres.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1995

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

Allgemeines

Nach § 5 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 27. Dezember 1993 (Regionalisierungsgesetz) (BGBl. I S. 2378, 2395) erhalten die Länder zum Ausgleich für die Übernahme der Verantwortung für den öffentlichen Personennahverkehr Mittel aus dem Bundeshaushalt. So steht hierfür den Ländern im Jahr 1996 ein Betrag von 8,7 Milliarden DM und ab dem Jahr 1997 jährlich ein Betrag von zunächst 12 Milliarden DM im Jahr 1997 aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes zu. Zusätzlich übernimmt der Bund in den Jahren 1996 und 1997 gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes 100 Millionen DM von den dem Land Berlin zustehenden Beträgen. Der Betrag von 12 Milliarden DM steigt ab 1998 jährlich entsprechend dem Wachstum der Steuern vom Umsatz.

Das Bundesministerium der Finanzen regelt nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Berechnung und die Überweisung des Betrages, den die Länder erhalten. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Die vorliegende Verordnung bestimmt das Verfahren zunächst für die Jahre 1996 bis 2001. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist im Jahr 2001 mit Wirkung ab dem Jahr 2002 auf Vorschlag des Bundes durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Steigerungsrate neu festzusetzen sowie neu zu bestimmen, aus welchen Steuereinnahmen der Bund den Ländern den Ausgleichsbetrag leistet.

zu § 1

Bei den Beratungen zum Gesetz bestand Einigkeit darüber, daß der in § 8 Abs. 1 Satz 2 genannte Betrag von 100 Millionen DM in 1996 und 1997 zusätzlich vom Bund aus dem Bundeshaushalt an das Land Berlin zu zahlen ist.

zu § 2

Für die Erhöhung des den Ländern ab 1997 jährlich zustehenden Betrages von zunächst 12 Milliarden DM im Jahr 1997 in den Jahren ab 1998 entsprechend dem Wachstum der Steuern vom Umsatz bei Nichtberücksichtigung von Änderungen der Steuersätze wird festgelegt, daß hierfür das Verhältnis des Umsatzsteueraufkommens im Leistungsjahr zu dem entsprechenden Aufkommen des Vorjahres maßgebend sein soll. Wenn Steuersatzänderungen bei der Umsatzsteuer im Leistungsjahr wirksam werden, ist in die Berechnung der Wachstumsrate das Umsatzsteueraufkommen im Einvernehmen mit den Ländern einzubeziehen, das sich voraussichtlich ohne Steuersatzänderung ergeben hätte.

Da das Umsatzsteueraufkommen erst nach Ablauf des Leistungsjahres bekannt ist, kann ab 1998 beim Vollzug während des Leistungsjahres vorläufig nur von geschätzten Wachstumsraten des Umsatzsteueraufkommens ausgegangen werden.

zu § 3

Die den Ländern zustehenden Jahresbeträge sollen in Monatsraten jeweils zum 15. des Monats überwiesen werden. Die länderweise Aufteilung der Monatsbeträge erfolgt entsprechend § 8 des Gesetzes.

Bei den monatlichen Zahlungen handelt es sich ab 1998 um vorläufige Abschlagszahlungen, da der Jahresbetrag zunächst geschätzt ist. Für die endgültige Abrechnung des Jahresbetrages ist der 15. Februar des Folgejahres vorgesehen.

zu § 4

Nach § 5 des Gesetzes steht den Ländern für den öffentlichen Personennahverkehr erstmals 1996 ein Betrag aus dem Bundeshaushalt zu. Dementsprechend soll die Verordnung am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Verordnung zur Durchführung von § 5 des Regionalisierungsgesetzes für die Jahre 1996 bis 2001

**Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**